

43.) Decret an den Geheimen Rath,  
die Darlehne aus dem Steuer-Aerario betreffend;

vom 13ten October 1830.

In Betreff der, auf die ständischen Anträge vom 20sten und 27sten April dieses Jahres, durch Sr. Königlichen Majestät Rescripte vom 24sten April und 3ten Mai dieses Jahres, genehmigten einstweiligen Ausleihung der beim Steuer-Aerario vorräthigen Gelder gegen Verpfändung von Staatspapieren, finden Allerhöchstdieselben und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, was die von jetzt an zu bewilligenden Darlehne dieser Art, oder etwa erfolgenden Prolongationen der schon gemachten Darlehne anlangt, auf den desfalligen unterthänigsten Vortrag des Geheimen Rathes vom 30sten vorigen Monats, für gut, dem Steuer-Aerario hinsichtlich der eingesetzten Pfänder diejenigen Privilegien andurch zu ertheilen, welche der Discoutocasse zu Leipzig, im 11ten §. ihrer unterm 3ten October 1827 confirmirten Statuten, gewährt worden sind. Es ist daher solches durch Abdruck des gegenwärtigen Decretes in der Gesessammlung zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Begeben, unter Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit Allerhöchst- und Höchstseigener Unterschrift, zu Dresden, am 13ten October 1830.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.



Bernhard August von Lindenau.